

## Forderungseinzug - Fallen und Möglichkeiten

Kommt es zur Einziehung einer Forderung, sind auf beiden Seiten - sowohl auf der des Gläubigers, als auch der des Schuldners - verschiedene Fallstricke vorhanden, die es von Beginn an zu vermeiden gilt.

Der Gläubiger sollte bereits bei Einleitung der Geschäftsbeziehung darauf achten, den wesentlichen Vertragsinhalt einschließlich der vereinbarten Vergütung schriftlich zu fixieren und von beiden Seiten unterschreiben zu lassen. Das Gesetz schreibt zwar nur in wenigen Fällen eine Schriftform ausdrücklich vor, allerdings kann diese entscheidend sein, sobald der Gläubiger die Begründetheit seiner Forderung vor Gericht beweisen muss. Zeugenaussagen sind auch hilfreich, besitzen aber nicht den Beweiswert einer Urkunde und können insbesondere dann problematisch werden, wenn mehrere Zeugen, die womöglich auch noch im Lager der jeweiligen Partei stehen, Verschiedenes gehört haben wollen und der Gläubiger infolge dessen seinen Anspruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen kann. Die Rechnung sollte einen kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin ausweisen, also nicht „zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Zugang“ o. ä., sondern „zu zahlen bis 15.01.2009“. Hierdurch wird der Schuldner automatisch mit Ablauf des 15.01.2009 in Verzug gesetzt mit der Folge, dem Gläubiger alle Verzugsschäden wie Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen erstatten zu dürfen. Bei unbestimmtem Zahlungstermin wie in obigem ersten Beispiel gerät der Schuldner erst durch die Mahnung des Gläubigers in Verzug, bei Entgeltforderungen schließlich auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Wenn der Verzug nach Maßgabe des Vorgenannten bereits eingetreten ist, wäre eine Mahnung sogar entbehrlich, sollte jedoch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht wenigstens einmal erfolgen, damit der Schuldner die Chance erhält, sein Versäumnis kostenneutral nachzuholen. Mehrere Mahnungen („Mahnstufe 1, 2 und 3“) sind im Geschäftsverkehr zwar verbreitet, jedoch gesetzlich nicht verankert und damit auch nicht zwingend erforderlich. Die Mahnkosten sollten - um einer Angemessenheitsprüfung standzuhalten - einen Betrag von EUR 2,50 nicht überschreiten (Urteil des AG Brandenburg a. d. Havel vom 25.01.2007 - 31 C 190/06).

Wer hingegen zur Zahlung angemahnt wird, sollte sich nicht von der häufig beeindruckenden Beredsamkeit eines Anwalts- oder Inkassobüros blindlings einschüchtern lassen, sondern die Begründetheit der Forderung eingehend prüfen. Wer also beispielsweise eine Internetseite genutzt hat und hierbei anhand der Gestaltung nicht erkennen konnte, dass es sich um kostenpflichtige Inhalte handelt, hat in der Regel auch keinen Vertrag geschlossen. Ihr Anwalt ist Ihnen gern behilflich, unbegründete Forderungen zu prüfen und abzuwehren. Dies gilt insbesondere auch für berechnete Inkassokosten, die sich - sowohl bei Rechtsanwälten, als auch bei Inkassobüros - nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmen und somit an bestimmte sachliche und rechnerische Voraussetzungen gebunden sind.

Das gerichtliche Mahnverfahren als nächste Stufe des Forderungseinzuges kann nicht mehr wie früher auf handschriftlich ausgefüllten Formularen beim örtlichen Amtsgericht, sondern nur noch in elektronisch lesbarer Form bei dem Amtsgericht Berlin-Wedding als zentrales Mahngericht für Berlin und Brandenburg beantragt werden. Ein Mahnbescheid enthält noch keine sachliche Entscheidung des Gerichts, kann daher ohne weitere Begründung mit dem Widerspruch angefochten und hierdurch in das streitige gerichtliche Verfahren übergeleitet werden. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen, ebenso wie für den Einspruch, mit dem der auf den unwidersprochenen Mahnbescheid folgende Vollstreckungsbescheid noch angefochten werden kann. Dieser ist im Gegensatz zum Mahnbescheid allerdings bereits vollstreckbar und daher mit einiger Vorsicht zu genießen.

Wir wünschen ein besinnliches und streitfreies Weihnachtsfest, möge das einzige in dieser Zeit auftretende „Mahnwesen“ der Weihnachtsmann sein!